

Allgemeinverfügung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte) vom 30. 8. 2010

Im Gebiet der Stadt Straelen Ortsteil Herongen wurde in dem im Anhang 1 aufgelisteten Feldblock der als gefährlicher Quarantäneschädling eingestufte Westliche Maiswurzelbohrer *Diabrotica virgifera* Le Conte festgestellt.

Um eine Ausbreitung des Schädlings zu verhindern, ergeht auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 –K(2003/766/EG)- zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25.07.2008 (ABL. EG Nr. L 209 S. 13) – und den §§ 5, 6 und 7 der Verordnung des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (MaiswBekV) vom 10. Juli 2008 (eBanz.2008, AT82 V1), geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008 (BGBL. S. 2865), folgende

Anordnung:

1. Festsetzung der Zonen

1.1. Befallszone

Um das Grundstück in dem in Anlage 1 genannten Feldblock wird eine Befallszone mit einem Radius von 1 km ausgewiesen. Eine genaue Abgrenzung aller Feldblöcke in der Befallszone ergibt sich aus der Anlage 2. Alle angeschnittenen mit Mais bestellten Feldblöcke gelten zur Befallszone.

1.2. Sicherheitszone

Um die Befallszone wird eine Sicherheitszone mit einem Radius von 5 km ausgewiesen. Eine genaue Abgrenzung aller Feldblöcke in der Sicherheitszone ergibt sich aus der Anlage 3. Alle angeschnittenen mit Mais bestellten Feldblöcke gelten zur Sicherheitszone.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung

2.1. In der Befallszone

- a) Alle Maisflächen in der Befallszone müssen bis zum 3. 9. 2010 unter Kontrolle des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einer Spritzbehandlung mit einem geeigneten Insektizid (gemäß Anweisung) unterzogen werden. Anbauer, die diese Maßnahme nicht durchführen wollen, haben dies dem Pflanzenschutzdienst bis zum 1. 9. 2010, 16.00 Uhr, unter Telefon: 0228/703-2120 mitzuteilen.

In diesem Fall wird der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter eine Behandlung der betroffenen Maispflanzungen mit einem Spezialgerät mit hoher Bodenfreiheit veranlassen. Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter stellt dem betroffenen Landwirt die Kosten der Behandlung in Rechnung.

b) Die Behandlungen der Flächen in der Befallszone sind zu dulden.

2.1.2 In der Befallszone darf Mais in den Jahren 2011 und 2012 nicht angebaut werden. Wird auch in den Jahren nach der Festsetzung der Befallszone ein Befall mit dem Schadorganismus festgestellt, verlängert sich das Maisanbauverbot jeweils um ein Jahr.

2.1.3 Auf Maisfeldern verwendete landwirtschaftliche Maschinen sind durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Befallszone von Erde und Ernterückständen zu reinigen.

2.1.4. Maisdurchwuchs ist bis zum Ablauf des 14. Juni eines jeden Jahres zu beseitigen.

2.1.5. Erde von Maisfeldern darf nicht aus der Befallszone verbracht werden.

2.1.6. Maispflanzen dürfen erst nach Ablauf der für das Insektizid festgelegten Wartezeit und nicht vor dem 1. Oktober 2010 geerntet und aus der Befallszone verbracht werden, es sei denn, der Mais ist bereits vor dem 1. Oktober vollständig reif und der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW hat dies festgestellt.

2.1.7. Zur Überwachung des Auftretens des Schaderregers führt der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW mit Hilfe geeigneter Sexualpheromonfallen, die rasterförmig angeordnet werden, regelmäßige Kontrollen durch.

Aufstellung und Überwachung der Pheromonfallen sind zu dulden.

2.2. In der Sicherheitszone

2.2.1. Zur Überwachung des Auftretens des Schaderregers führt der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW mit Hilfe geeigneter Sexualpheromonfallen, die rasterförmig angeordnet werden, regelmäßig Kontrollen durch.

Aufstellung und Überwachung der Pheromonfallen sind zu dulden.

2.2.2. In der Sicherheitszone darf Mais auf den Flächen, auf denen im Jahre 2010 Mais angepflanzt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherheitszone grundsätzlich in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal – also frühestens im Jahre 2012 - angebaut werden.

2.2.3 Alle Maisflächen in der Sicherheitszone dürfen unverzüglich und in der Folge mindestens ein weiteres mal nach Anweisung des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer NRW durch einen vom Land beauftragten Lohnunternehmer mit einem Insektizid behandelt werden.

Soweit ein Betroffener die Behandlung selbst vornehmen möchte, hat er dies auf nähere Anweisung des Pflanzenschutzdienstes NRW und auf eigene Kosten vorzunehmen und dem Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW unverzüglich, jedoch spätestens bis 15. September 2010, mitzuteilen.

3. Weitere Anordnungen

3.1 Abweichend von Nr. 2.1.2 kann von dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Einzelfall auf Antrag der Anbau von Mais im Rahmen einer Fruchtfolge zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass Mais in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils nur einmal angebaut wird, das heißt auf Flächen, auf denen im Jahr 2010 kein Mais bestellt war, darf frühestens im Frühjahr 2012 wieder Mais angebaut werden. Die für eine Zulassung vorgesehenen Flächen sind dem Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW bis zum 15. März eines jeden Jahres zu melden.

3.2. Abweichend von 2.2.3 kann in Einzelfällen von dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter auf Antrag zugelassen werden, dass in der Sicherheitszone auch Mais in Folge angebaut werden darf, wenn auf diesen zugelassenen Flächen im Befallsjahr sowie in den Folgejahren eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus durchgeführt wird (in Abhängigkeit von der Wirkungsdauer gegebenenfalls mit Wiederholung) und in den Folgejahren das verwendete Saatgut mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchgeführt wird.

II. Für die in Nummer I. dieser Verfügung getroffenen Anordnungen wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO) angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

IV. Die Allgemeinverfügung und die Übersichtskarten mit den ausgewiesenen Zonen können bei der Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer NRW, Eisenpaß 5, 47533 Kleve, sowie beim Pflanzenschutzdienst (Bonn und Münster) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung sowie die Übersichtskarte werden ferner im Internet unter www.pflanzenschutzdienst.de eingestellt.

Begründung:

1. Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern (LWKG) in der Fassung vom 10.02.2003 sind die Aufgaben nach § 34 des Pflanzenschutzgesetz-

zes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S 971, 1527, 3512) dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten übertragen worden. Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit zum Erlass der hier vorliegenden Allgemeinverfügung.

2. Der Maiswurzelbohrer ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schädlinge. Allein in den USA kostet er die Landwirte jährlich rund 1 Mrd. US Dollar. Anfang der neunziger Jahre wurde der Westliche Maiswurzelbohrer vermutlich mit Transporten aus den USA nach Belgrad eingeschleppt. Seither breitet sich der flugtüchtige und durch ein hohes Vermehrungspotenzial ausgezeichnete Käfer mit großer Geschwindigkeit über Südosteuropa aus. Bei der Ausbreitung muss zwischen punktuellen Verschleppungen über größere Entfernungen mit Transportmitteln (Flugzeug, Bahn, LKW) und der natürlichen Ausbreitung durch den aktiven Flug der Käfer unterschieden werden. In Deutschland ist der Schädling im Rahmen des Pheromonfallen-Monitorings erstmals im Jahr 2007 in Bayern und Baden-Württemberg festgestellt worden. Hierbei handelte es sich um punktuelle Einschleppungen. Nordrhein-Westfalen gehört mit 260.000 ha Anbaufläche zu den Schwerpunktregionen des Maisanbaus in Deutschland. Wegen des erheblichen Schädigungspotenzials von bis zu 80 % eines befallenen Maisbestandes und um der zu befürchtenden Ausbreitung des Käfers entgegenzuwirken, besteht im Fall der punktuellen Einschleppung gemäß § 5 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz Gefahr im Verzug, so dass der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter als zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Befallstilgung anordnen kann. Die Maßnahmen zur Befallstilgung sind daher beim Erstaufreten notwendig und gerechtfertigt.

3. Der Schädling ist von der EU nach Anhang I Teil A der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 169 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/16/EG vom 2. März 2005 (ABl. EU Nr. L 57 S. 19), als gefährlicher Quarantäneschaderreger eingestuft. Nach der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25.07.2008 (ABl. EG Nr. L 209 S. 13), über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus „*Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft“, die in allen Mitgliedstaaten verbindlich sind, haben die Mitgliedstaaten die in den Entscheidungen genannten Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen anzuwenden. Dem hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Erlass der Maisw-BekV Rechnung getragen. Darüber hinaus erläutert und präzisiert die Leitlinie zur Durchführung von amtlichen Maßnahmen gegen *Diabrotica virgifera* Le Conte (BBA-AG 2007), die auf die Hauptproduktionsrichtungen im Maisanbau ausgerichtet ist, im Rahmen einer nationalen Strategie die erforderlichen Überwachungs- und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen, um eine gezielte und bundesweit einheitliche Vorgehensweise in den Ländern zu ermöglichen.

4. Die Anordnung ergeht auf der Grundlage der §§ 5, 6 und 7 der MaiswBekV, die auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 1 a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998, BGBl. I S. 971, 1527, 3512 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284), gestützt ist, sowie des § 34 a des Pflanzenschutzgesetzes.

5. Die MaiswBekV sieht vor, dass Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken unmittelbar den Schadorganismus zu bekämpfen haben. Diese Möglichkeit wird durch die Verfügung eröffnet, jedoch wird die Zeit für eine Mitteilung an den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen als Landesbeauftragter auf einen Tag begrenzt, da der Schadorganismus zeitnah bekämpft werden muss, um eine Begattung der Käfer untereinander und damit die Eiablage zu verhindern. Nähere Anweisungen durch den Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW zur Behandlung sind unabdingbar, da

- derzeit keine Pflanzenschutzmittel für die Maiswurzelbohrer zugelassen sind, sondern das Bundesamt für Verbraucherschutz nur auf der Basis des § 11 des Pflanzenschutzgesetzes eine befristete Zulassung für bestimmte Mittel mitgeteilt hat
- die Behandlung in hohem Mais bestimmte Düsen an der Pflanzenschutzspritze erfordern, damit ein Behandlungserfolg zustande kommt.

Zielgerichteter für eine effektive Gefahrenabwehr als eine Behandlung durch den Landwirt, ist eine koordinierte, überbetriebliche Insektizidbehandlung mit Spezialmaschinen. Der Erfolg der Quarantänemaßnahme hängt entscheidend davon ab, dass alle Maisflächen in der Befallszone, ggf. in der Sicherheitszone, behandelt werden. Die Anbauflächen erfordern für eine lückenlose Behandlung eine koordinierte, überbetriebliche Vorgehensweise, zudem wäre sonst die Kontrolle der Einhaltung der Behandlung erschwert. Dies könnte letztlich dazu führen, dass Teile der Befallszone nicht, nicht korrekt oder zu spät behandelt werden und damit die Quarantänemaßnahmen insgesamt in Frage stehen.

Eine koordinierte Behandlung der Flächen durch die zuständige Behörde, gemäß § 6 Abs. 4 MaiswBekV, minimiert somit das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Schadorganismus von den befallenen Flächen und rechtfertigt die Duldungsverpflichtung der Landwirte.

6. Der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat die Befalls- und Sicherheitszone auf der Rechtsgrundlage des § 5 der MaiswBekV festgelegt und stützt die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers für die Befallszone auf § 6 und für die Sicherheitszone auf § 7 der Verordnung.

Die räumliche Abgrenzung der Zonen ist in Anlage 2 und 3 dargestellt.

Insgesamt sind die in der MaiswBekV zwingend vorgegebenen Maßnahmen geboten, geeignet und verhältnismäßig, um die wirksame Bekämpfung des Maiswurzelbohrers sicherzustellen. Die Bewirtschaftungsnachteile für die in den Zonen betroffenen Landwirte sind Teil des unternehmerischen Risikos und führen zwar zu möglichen Gewinneinbußen im Betrieb, müssen aber im öffentlichen Interesse der vorrangigen Bekämpfung des Maiswurzelbohrers von diesen hingenommen werden.

7. Gemäß § 80 Abs, 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Auch im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs, muss im Interesse des Maisanbaus in Deutschland eine sofortige Bekämpfung des

Maiswurzelbohrers möglich sein. Andernfalls wären eine rasche Ausbreitung des Schädlings und in Folge davon Insektizidanwendungen und Anbaubeschränkungen für die Maisanbauer auch in anderen Regionen mit entsprechenden Folgekosten zu erwarten.

8. Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Karten mit den ausgewiesenen Zonen können beim Pflanzenschutzdienst und der Kreisstelle Kleve, Eisenpaß 5, 47533 Kleve, während der allgemeinen Dienstzeit oder im Internet unter www.pflanzenschutzdienst.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, der Postfach 10 37 44, 50477 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverordnung beim Verwaltungsgericht Köln die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

30. August 2010

gez. Dr. Martin Berges